

Staat ständig lebende Person handelt, dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den unter Buchstabe a, b und c des Absatzes 1 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person oder ihrer Wohnung zu beeinträchtigen.

3. Familienangehörige, die mit einer konsularischen Amtsperson oder einem Mitarbeiter des Konsulats im gemeinsamen Haushalt leben, soweit es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine im Empfangsstaat ständig lebende Person handelt, genießen Immunität vor der Gerichtsbarkeit und jeglichen staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates sowie persönliche Unantastbarkeit wie eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, soweit es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine im Empfangsstaat ständig lebende Person handelt.
4. Der Entsendestaat kann auf die Immunität konsularischer Amtspersonen und Mitarbeiter des Konsulats sowie ihrer Familienangehörigen verzichten. Der Verzicht muß in jedem Fall in gehöriger Form zum Ausdruck gebracht werden. Der Verzicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit in Zivilverfahren und bei administrativen Angelegenheiten bedeutet nicht den Verzicht auf die Immunität in bezug auf die Vollstreckung der Entscheidung, wozu ein besonderer Verzicht erforderlich ist.

Artikel 17

1. Eine konsularische Amtsperson ist nicht verpflichtet, Zeugenaussagen zu machen.
2. Wenn der Entsendestaat einverstanden ist, daß eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, der Bürger des Entsendestaates ist und seinen ständigen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, Zeugenaussagen macht, so kann dieser auf Ersuchen des Empfangsstaates aussagen.
3. Wenn eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, der nicht Bürger des Empfangsstaates ist oder nicht seinen ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, sich weigert, zur Zeugenaussage vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates zu erscheinen, so dürfen ihm gegenüber keinerlei Zwangsmaßnahmen angewandt und er auch nicht zur Verantwortung gezogen werden.
4. Ein Mitarbeiter des Konsulats, der Bürger des Empfangsstaates ist oder seinen ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, kann sich weigern, über dienstliche Angelegenheiten Zeugenaussagen zu machen.
5. Bei Anwendung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels enthaltenen Festlegungen werden entsprechende Maßnahmen getroffen, um eine Behinderung der Arbeit des Konsulats zu vermeiden.

Wenn es möglich ist, können mündliche oder schriftliche Zeugenaussagen im Konsulat oder in der Wohnung der betreffenden konsularischen Amtsperson oder des betreffenden Mitarbeiters des Konsulats gemacht werden.

6. Die Bestimmungen dieses Artikels treffen auf alle Verfahren und Handlungen zu, die von staatlichen Organen durchgeführt werden.
7. Die Bestimmungen dieses Artikels werden entsprechend auf Familienangehörige einer konsularischen Amtsperson oder eines Mitarbeiters des Konsulats angewandt, sofern sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, nicht Bürger des Empfangsstaates sind und nicht ihren ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 18

1. Die konsularische Amtsperson wird im Empfangsstaat von allen Zwangsverpflichtungen befreit.

2. Absatz 1 des vorliegenden Artikels erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter des Konsulats und die Familienangehörigen der konsularischen Amtspersonen und Mitarbeiter, sofern sie mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, unter der Bedingung, daß in jedem einzelnen Falle die betreffende Person nicht Bürger des Empfangsstaates ist oder im Empfangsstaat ihren ständigen Wohnsitz hat.

Artikel 19

Eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats sowie die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die Bürger des Entsendestaates sind, jedoch nicht ständig im Empfangsstaat leben, unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Ausländermeldepflicht und über den Erwerb einer Aufenthaltsgenehmigung ergeben.

Artikel 20

1. Der Empfangsstaat befreit den Entsendestaat von allen Steuern und anderweitigen Gebühren für:
 - Konsularräumlichkeiten und Wohnräume für konsularische Amtspersonen oder Mitarbeiter des Konsulats, wenn die genannten Räumlichkeiten und Grundstücke im Besitz des Entsendestaates sind oder in dessen Namen gepachtet werden;
 - Verträge und Dokumente, die den Erwerb der genannten Immobilien betreffen, wenn der Entsendestaat diesen Besitz ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt.
2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels beziehen sich nicht auf die Bezahlung verschiedener Arten von Dienstleistungen.

Artikel 21

Der Empfangsstaat befreit den Entsendestaat von allen Steuern und ähnlichen Gebühren für das bewegliche Gut, welches Eigentum des Entsendestaates ist oder sich in seinem Besitz oder seiner Nutzung befindet und für Zwecke des Konsulats gebraucht wird. Das gilt auch für den Erwerb solchen Eigentums, für das der Entsendestaat in jedem anderen Falle rechtmäßig diese Steuern und Gebühren entrichten müßte.

Artikel 22

Eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, sofern es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine im Empfangsstaat ständig lebende Person handelt, brauchen von ihren dienstlichen Einkünften keine Steuern und Gebühren an den Empfangsstaat zu entrichten.

Artikel 23

1. Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine Person handelt, die ihren ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, sind von allen staatlichen und kommunalen Steuern und Gebühren befreit.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Befreiungen beziehen sich nicht auf:
 - a) indirekte Steuern, die gewöhnlich im Preis der Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
 - b) Steuern für Grundstücke und Gebäude im Empfangsstaat, sofern nach Artikel 20 keine Befreiung gewährt wird;
 - c) Erbschaftssteuern oder Vermögenssteuern für Vermögen im Empfangsstaat;
 - d) Steuern für Privateinkünfte, deren Quellen im Empfangsstaat liegen;
 - e) Gerichtsgebühren und alle staatlichen Gebühren, die sich auf Rechtsgeschäfte oder auf die mit ihnen in Verbindung stehenden Dokumente beziehen, sofern in Artikel 20 keine Befreiung vorgesehen ist;
 - f) Entgelte oder Gebühren für Dienstleistungen.